

Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für Räume der Stadt Gardelegen

Aufgrund des § 44 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gardelegen in seiner Sitzung am 11.03.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für Räume der Stadt Gardelegen beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die stundenweise Nutzung von Räumen der Stadt Gardelegen laut § 2.
- (2) Für die schulische Nutzung durch den Altmarkkreis Salzwedel gelten gesonderte Vereinbarungen. Auf die Erhebung einer Nutzungsgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung einem gemeinnützigen, besonders förderungswürdigen Zweck dient oder wichtige Stadt- und Gemeindeangelegenheiten beraten werden sollen. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.

§ 2 Entgelte

- (1) Die Höhe der Nutzungsgebühr wird für jede angefangene Stunde festgelegt und beträgt für

Rathaus, Rathaussaal	15,00 €
Rathaus, Foyer	10,00 €
Haus II, Raum Bornemann	5,00 €
Haus II, Raum Rieseberg	10,00 €
Aula Grundschule „K. F. W. Wander“	20,00 €
Aula Grundschule „J. W. v. Goethe“	20,00 €
Aula Grundschule „Otto Reutter“	20,00 €
Sporthalle Schillerstraße 15	20,00 €
Sporthalle „Willi Friedrichs“	25,00 €
Sporthalle „Willi Friedrichs“, Schulungsraum	8,00 €
Sporthalle Grundschule „K. F. W. Wander“	20,00 €
Klassenräume (pauschal)	4,00 €

- (2) Folgende Betriebskosten/Stunde werden für den Zeitraum von Oktober bis April erhoben:

Rathaus, Rathaussaal	10,00 €
Rathaus, Foyer	5,00 €
Haus II, Raum Bornemann	5,00 €
Haus II, Raum Rieseberg	5,00 €
Aula Grundschule „K. F. W. Wander“	12,00 €
Aula Grundschule „J. W. v. Goethe“	10,00 €
Aula Grundschule „Otto Reutter“	10,00 €
Sporthalle Schillerstraße 15	10,00 €
Sporthalle „Willi Friedrichs“	20,00 €
Sporthalle „Willi Friedrichs“, Schulungsraum	5,00 €
Sporthalle Grundschule „K. F. W. Wander“	10,00 €
Klassenräume (pauschal)	3,50 €

Für die Monate Mai bis September wird die Hälfte der Betriebskosten/Stunde berechnet.

- (3) Für die Nutzung der Toilette auf dem Parkplatz hinter dem Verwaltungsgebäude Haus II wird eine Gebühr von 0,20 € festgelegt.

§ 3

- (1) Die Rechnungslegung für die Nutzung der Räume hat innerhalb von 14 Tagen durch den Leiter der bewirtschaftenden Haushaltsstelle zu erfolgen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räume besteht nicht.
- (3) Anträge auf Nutzung der Räume sind an die bewirtschaftende Haushaltsstelle zu richten.
- (4) Durch die bewirtschaftende Haushaltsstelle ist der Nutzungsvertrag zu erstellen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Mieten für die Nutzung von Räumen der Stadtverwaltung und kommunaler Einrichtungen für Tagungen, Veranstaltungen u. ä. vom 25.02.1991 außer Kraft.

Gardelegen, den 13.03.2002

Fuchs
Bürgermeister